

Rechtsanwalt werden und Rechtsanwalt bleiben: Lösungen im Ausland

Entwicklungen im Anwaltsrecht in England
und Wales sowie in Italien – Ethik-Studie USA

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2016, 486 an.

Italien: Anwälte vor höheren Gerichten

Durch die Verordnung Nr. 1/2015 vom 20. November 2015 (in Kraft seit dem 29. Dezember 2015) sind die Voraussetzungen für den Erwerb der anwaltlichen Auftretungsbefugnis vor den höheren Gerichten in Italien modifiziert worden. Gemäß Art. 22 AnwaltG (*Nuova disciplina dell' ordinamento della professione forense*; Legge n. 247/2012) vom 31. Dezember 2012 wird in Italien ein besonderes Berufsregister für die Anwälte mit Auftretungsbefugnis vor den höheren Gerichten geführt. Die Anwälte müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um in dieses Register eingetragen werden zu können. Die Eintragung kann nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller bereits seit acht Jahren zugelassen ist und erfolgreich einen von der italienischen Rechtsanwaltskammer durchgeführten, dreimonatigen Fortbildungskurs absolviert hat. Ein solcher Kurs ist einmal im Jahr in Rom anzubieten. Um die Teilnahme an dem Kurs zu erleichtern, kann ein Teil des Unterrichts auch bei den regionalen Anwaltskammern durchgeführt werden. Der Kurs besteht aus einem allgemeinen Modul sowie einem Spezialisierungsmodul, das von den Teilnehmern selbst gewählt wird, und befasst sich mit dem Zivilprozessrecht, dem Strafprozessrecht, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Verfassungsgerichtsbarkeit. Um zu diesem Kurs zugelassen zu werden, müssen die Teilnehmer nicht nur seit acht Jahren zugelassen sein. Sie dürfen auch nicht innerhalb der letzten drei Jahre disziplinarrechtlich auffällig geworden sein und müssen den Beruf aktiv ausüben. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller in den letzten vier Jahren in mindestens zehn Verfahren vor einem Zivilgericht, in mindestens 20 Verfahren vor einem Berufungsgericht oder in mindestens 20 Verfahren vor den Verwaltungs- oder Finanzgerichten als Anwalt aufgetreten ist. Darüber hinaus müssen die Bewerber einen Multiple Choice Test bestehen, um zu dem Kurs zugelassen zu werden. (*Karen Hammerschmidt Freire*).

Österreich: Rechtsstaatlichkeitsindex

In seinem Wahrnehmungsbericht 2015/16 (https://www.rechtsanwalte.at/fileadmin/user_upload/PDF/02_Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht/wnb_2015_2016.pdf) hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ein Pi-

lotprojekt vorgestellt, in dessen Rahmen die Rechtsstaatlichkeit Österreichs veranschaulicht werden soll. In Hinblick auf mögliche Verbesserungen und einen Ausbau findet zudem ein Vergleich mit den Nachbarländern Deutschland und Slowenien statt. Nach dem ÖRAK ist der Begriff der Rechtsstaatlichkeit in diesem Kontext weit zu verstehen und soll vor allem den Grad der Funktionsfähigkeit und der Gerechtigkeit eines Staates beschreiben. Anhand verschiedener Faktoren (insgesamt zehn sog. „Cluster“: etwa Qualität der Gesetzgebung, Einfluss von Korruption oder Grund- und Freiheitsrechte) werden Unterkategorien („Indikatoren“) gebildet, die unter Heranziehung renommierter Studien als Basis für einen länderübergreifenden Vergleich dienen sollen. Ergänzend hat der ÖRAK in einer Umfrage unter österreichischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern die subjektiv empfundene Wichtigkeit der Cluster und deren Zukunftsprognosen erfragt. Die 120 Seiten umfassende Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsstaatlichkeit Österreichs im Großen und Ganzen gut abschneidet, jedoch vor allem die befragten Rechtsanwälte Verbesserungsbedarf bezüglich der Qualität der Gesetzgebung sehen, da deren Bewertung durchaus kritisch ausfällt. Auf der Basis der Indikatoren wurde ein Index (zwischen 0 und 100 Punkten) ermittelt, anhand dessen der Ländervergleich in Form eines Rankings veranschaulicht wird. Innerhalb dieses Rankings erhält Deutschland das beste Gesamtergebnis, während Österreich den zweiten und Slowenien den dritten Platz belegt. Als Ergebnis hält der ÖRAK zudem fest, dass es vor allem im Vergleich zu Deutschland und hinsichtlich einzelner Indikatoren Verbesserungsbedarf gibt. Das Bedürfnis einer Ursachenforschung wird betont. (*Jana Rothscheidt*).

„USA/UK: Wie hältst Du es mit Berufsethik und -recht?“

Eine faszinierende Studie („The Ethical Identity of Law Students“) hat ein Forscherteam um Richard Moorhead vom University College London veröffentlicht. Untersucht wurde die Einstellung zu Berufsethik und Berufsrecht von rund 1.000 künftigen Rechtsanwälten in den USA und England und Wales, die zu Beginn und am Ende ihrer Ausbildung ausführlich befragt wurden. Die komplexe Studie zeigt, dass Frauen eine stärkere Affinität zu Fragen der Berufsethik und des Berufsrechts haben als Männer. Beeinflusst wird die Einstellung von Nachwuchsanwälten auch durch Karriereziele: Diejenigen, die planen, im Marktsegment Wirtschaftsrecht zu praktizieren, sind für berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen weniger sensibilisiert als Kollegen mit abweichenden Berufszielen. Wenig überraschend ist, dass diejenigen, die im Rahmen der Ausbildung Veranstaltungen zum Thema besucht oder sich in der klinischen Juristenausbildung engagiert haben, über eine ausgeprägtere „ethical identity“ verfügen. Weniger eindeutig sind die Befunde, ob es im Zuge der beruflichen Sozialisierung zu einer „professionellen Deformierung“ kommt, Nachwuchsjuristen sich also von Werte und Prinzipien, die sie zu Beginn der Ausbildung für sich in Anspruch nehmen, mit zunehmend intensiver Berührung mit der Berufspraxis verabschieden.

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221/4702935, Fax: 0221/4704918, www.legalprofession.uni-koeln.de